



Brüssel, den 15.10.2018
C(2018) 6610 final

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.10.2018

**zur Finanzierung der Sondermaßnahme 2018 (Teil 1) für Irak im Bereich
„Unterstützung der Reform des Energiesektors“**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 15.10.2018

zur Finanzierung der Sondermaßnahme 2018 (Teil 1) für Irak im Bereich „Unterstützung der Reform des Energiesektors“

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012¹, insbesondere auf Artikel 110,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 236/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften und Verfahren für die Anwendung der Instrumente der Union für die Finanzierung des auswärtigen Handelns², insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Gewährleistung der Durchführung der Sondermaßnahme (Teil 1) für Irak im Bereich „Unterstützung der Reform des Energiesektors“ ist es erforderlich, einen jährlichen Finanzierungsbeschluss anzunehmen, der das Arbeitsprogramm für das Jahr 2018 darstellt. In Artikel 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 sind detaillierte Vorschriften über Finanzierungsbeschlüsse festgelegt.
- (2) Die vorgesehene Unterstützung ist an die Bedingungen und Verfahren der nach Artikel 215 AEUV³ erlassenen restriktiven Maßnahmen gebunden.
- (3) Ziel dieser im Rahmen des Instruments für Entwicklungszusammenarbeit⁴ zu finanzierenden Sondermaßnahme ist es, eine umfassendere und zuverlässigere Energieversorgung der irakischen Bevölkerung zu gewährleisten.
- (4) Die Kommission hat das Mehrjahresrichtprogramm 2014-2017 für Irak⁵ angenommen, zu dessen Prioritäten das Ziel „Nachhaltige Energie für alle“ zählt. Aufgrund von Schwierigkeiten in der Konzeptionsphase der Maßnahme konnte diese jedoch nicht im Programmierungszeitraum angenommen werden.

¹ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

² ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 95.

³ www.sanctionsmap.eu. Die Weltkarte der Sanktionen ist ein IT-Tool für die Erfassung von Sanktionsregelungen. Die Sanktionen beruhen auf den im Amtsblatt (ABl.) veröffentlichten Rechtsakten. Bei Abweichungen ist das Amtsblatt maßgebend.

⁴ Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

⁵ Beschluss der Kommission zur Annahme des Mehrjahresrichtprogramms für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Republik Irak, C(2014) 5777 final vom 18.8.2014.

- (5) Die sozio-politische Lage in Irak ist nach wie vor labil und unsicher: Die Präsenz von Terrororganisationen stellt weiterhin eine Bedrohung für die politische und die Sicherheitslage des Landes dar und verschiedene Landesteile sind daher mit einer hohen Zahl von Binnenvertriebenen konfrontiert. In diesem Kontext war die Ausarbeitung eines neuen Mehrjahresprogrammierungsdokuments nicht möglich. Um dem Bedarf des Landes Rechnung tragen zu können, hat sich die Kommission daher für die Umsetzung von Sondermaßnahmen entschieden.
- (6) Infolge der Neueinstufung Iraks als Land mit mittlerem Einkommen (obere Einkommenskategorie) durch den Entwicklungshilfausschuss der OECD im Jahr 2012⁶ kommt bei der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahme – wie auch bei der sonstigen bilateralen Zusammenarbeit mit Irak – die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit zur Anwendung.
- (7) Ziel der Maßnahme „Unterstützung der Reform des Energiesektors“ ist es, durch Folgendes eine umfassendere und zuverlässigere Energieversorgung der irakischen Bevölkerung zu gewährleisten: i) Verbesserung der operativen Leistung und der langfristigen finanziellen Tragfähigkeit des Elektrizitätssektors und ii) Unterstützung der irakischen Regierung bei der Ausarbeitung einer Strategie für den Gassektor in der Perspektive des Inlandsverbrauchs. Die Umsetzung erfolgt mittels Zuschüssen und im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung mit der Weltbank.
- (8) Nach Artikel 4 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 236/2014 muss das Programm in indirekter Mittelverwaltung durchgeführt werden.
- (9) Die Kommission muss in Bezug auf Stellen und Personen, die mit der indirekten Verwaltung von Unionsmitteln betraut sind, ein Niveau des Schutzes der finanziellen Interessen der Union gemäß Artikel 154 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 sicherstellen.
- Zu diesem Zweck müssen bei solchen Stellen und Personen vor der Unterzeichnung der Beitragsvereinbarung eine Bewertung ihrer Systeme und Verfahren gemäß Artikel 154 Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046⁷ sowie erforderlichenfalls geeignete Aufsichtsmaßnahmen gemäß Artikel 154 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 durchgeführt werden.
- (10) Es ist notwendig, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 116 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 vorzusehen.
- (11) Für eine flexible Durchführung der Maßnahme sollten Änderungen zulässig sein, die für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 nicht als substantiell angesehen werden.
- (12) Die in diesem Beschluss vorgesehene Maßnahme steht im Einklang mit der Stellungnahme des mit Artikel 19 der Verordnung (EU) Nr. 233/2014 eingesetzten Ausschusses für die Entwicklungszusammenarbeit⁸ –

⁶ <https://datahelpdesk.worldbank.org/knowledgebase/articles/906519>.

⁷ Außer in den Fällen gemäß Artikel 154 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046, in denen die Kommission beschließen kann, keine Ex-ante-Bewertung zu verlangen.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

BESCHLIESST:

Artikel 1

Maßnahme

Der jährliche Finanzierungsbeschluss, der die Jahresmaßnahme für die Durchführung der beigefügten Sondermaßnahme 2018 (Teil 1) für Irak im Bereich „Unterstützung der Reform des Energiesektors“ darstellt, wird angenommen.

Diese Maßnahme umfasst Folgendes: „Unterstützung der Reform des Energiesektors in Irak“.

Artikel 2

Beitrag der Union

Der Höchstbeitrag der Union für die Durchführung der Maßnahme für 2018 beläuft sich auf 14 000 000 EUR und wird aus Mitteln finanziert, die unter der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Union eingestellt wurden: 21 02 04 00.

Die in Absatz 1 genannten Haushaltsmittel können auch Verzugszinsen abdecken.

Artikel 3

Art des Haushaltsvollzugs und mit dem Vollzug betraute Stellen oder Personen

Die Durchführung von Maßnahmen, bei denen nach Maßgabe des Anhangs die indirekte Mittelverwaltung zur Anwendung kommt, kann Stellen oder Personen übertragen werden, die im Anhang unter 5.3.2 genannt sind bzw. nach den dort aufgeführten Kriterien ausgewählt werden.

Artikel 4

Flexibilitätsklausel

Mittelerhöhungen oder Mittelsenkungen von bis zu 10 000 000 EUR, die 20 % des in Artikel 2 Absatz 1 festgelegten Beitrags nicht übersteigen, sowie Verlängerungen der Durchführungsfrist gelten für die Zwecke des Artikels 110 Absatz 5 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 nicht als substantiell, wenn diese Änderungen sich nicht wesentlich auf die Art und die Ziele der Maßnahmen auswirken.

Der zuständige Anweisungsbefugte kann die in Absatz 1 genannten Änderungen vornehmen. Derartige Änderungen werden im Einklang mit den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung und der Verhältnismäßigkeit vorgenommen.

Brüssel, den 15.10.2018

Für die Kommission

Neven Mimica

Mitglied der Kommission